

---

**RAHMENVEREINBARUNG**

**ZWISCHEN**

**DER REGIERUNG DER UKRAINE**

**UND**

**DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PROJEKTENTWICKLUNG**

---

Die Regierung der Ukraine (die „ukrainische Seite“) und die Regierung der Republik Österreich (die „österreichische Seite“), gemeinsam bezeichnet als „beide Seiten“, haben

**IM BEWUSSTSEIN** der starken wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den beiden Ländern und im Bestreben zum Ausbau und zur Modernisierung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Ukraine,

**VOM WUNSCH GELEITET**, die sie verbindenden freundschaftlichen und kooperativen Beziehungen zu stärken und die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine zu fördern,

**IN DER ABSICHT**, eine langfristige Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil beider Seiten durch Nutzung der Möglichkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen, insbesondere, aber nicht nur im Bereich Medizintechnik und Gesundheitseinrichtungen, sowie kommerzielle Krankenversicherungen,

**IN ANERKENNUNG des Beitrags**, den die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wohlstand und zur Entwicklung beider Nationen leisten kann,

**INGEDEDNK des Bestehens** zahlreicher Möglichkeiten für eine bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Volkswirtschaften beider Seiten,

**IN BEKRÄFTIGUNG** ihres Engagements für die Bekämpfung der Korruption im internationalen Handelsverkehr und für die Förderung der sozialen und ökologischen Verantwortung,

wie folgt in Aussicht genommen:

## **ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. „Projekt(e)“ bezeichnet Investitionsprojekte, die in Anhang 1 dieser Rahmenvereinbarung definiert sind, sowie solche, die in Zukunft von der gemäß Artikel 4 dieser Rahmenvereinbarung eingerichteten Gemeinsamen Arbeitsgruppe definiert werden.
2. „Vertrag“ bezeichnet einen Vertrag zur Durchführung eines Projekts gemäß dieser Rahmenvereinbarung, der zwischen dem Projektauftraggeber und dem Österreichischen Lieferanten geschlossen wird.
3. „Kredit“ bezeichnet einen Vorzugskredit eines Kreditgebers.
4. „Projektauftraggeber“ bezeichnet eine Organisation, die von der ukrainischen Seite für die Implementierung eines Projekts gemäß dieser Rahmenvereinbarung nominiert wird.
5. „Österreichischer Lieferant“ bezeichnet ein österreichisches Unternehmen, welches im Anhang 1 zu dieser Rahmenvereinbarung (Projektliste) angeführt ist und mit welchem der Projektauftraggeber einen Vertrag abschließt.
6. „Kreditnehmer“ bezeichnet die Ukraine, vertreten durch den Finanzminister der Ukraine oder den Leiter der Schuldenagentur der Ukraine (in letzterem Fall - beauftragt vom Finanzminister der Ukraine), je nach den Umständen, bei direkter staatlicher Kreditaufnahme oder der Projektauftraggeber im Falle einer staatlichen Garantie der ukrainischen Seite.

## **ARTIKEL 2: BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT**

1. Die Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Seite und der österreichischen Seite zielt auf:
  - a) Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials beider Seiten zur Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen;
  - b) Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, vor allem mittels Investitionen, Innovation und Umsetzung von Wirtschaftsprojekten, insbesondere im Bereich Medizintechnik und Gesundheitseinrichtungen, aber nicht darauf beschränkt;
  - c) Förderung der Entwicklung moderner Sozial- und Ausbildungsinfrastruktur, insbesondere Ausbau des Netzes moderner medizinischer Berufsbildungseinrichtungen;
  - d) Förderung der Entwicklung der interregionalen Wirtschaftskooperation;
  - e) Förderung der Entwicklung des Gesundheitsversicherungsmarktes in der Ukraine.
2. Die in diesem Artikel beschriebene Zusammenarbeit wird insbesondere umgesetzt durch:
  - a) Planung, Bau oder Umbau sowie technische Modernisierung von Einrichtungen auf dem Territorium der Ukraine durch österreichische Wirtschaftsunternehmen;
  - b) Austausch von Erfahrungen und Know-how, insbesondere durch die Organisation von Lehr- und Ausbildungsmöglichkeiten für das Personal in den verschiedenen Berufen und Institutionen durch den österreichischen Lieferanten im Zusammenhang mit gemäß dieser Rahmenvereinbarung durchgeführten Projekten;
  - c) Erfahrungs- und Wissensaustausch, insbesondere durch die Organisation von Arbeitstreffen zwischen Vertretern österreichischer Unternehmen, die Leistungen im Bereich Krankenversicherung in der Ukraine erbringen und der ukrainischen Seite bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Änderungen der Gesetzgebung der Ukraine, die zur Entwicklung des Gesundheitsversicherungsmarktes der Ukraine beitragen werden.

### **ARTIKEL 3: PROJEKTE**

1. Beide Seiten nehmen die Durchführung der im Anhang 1 zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Projekte in Aussicht. Die ukrainische Seite bestätigt, dass die Projekte Priorität für die Ukraine haben.
2. Der Anhang 1 zu dieser Rahmenvereinbarung (die Projektliste) ist offen für die regelmäßige Hinzufügung weiterer für die Ukraine prioritärer Projekte, die gemäß dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt werden sollen.
3. Die mit Artikel 4 eingerichtete Gemeinsame Arbeitsgruppe kann der Ukrainisch-Österreichischen Gemischten Kommission für die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Projekte zur Aufnahme in die Projektliste vorschlagen.

### **ARTIKEL 4: GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE (GAG)**

1. Zur Begleitung und Koordination der Zusammenarbeit innerhalb dieser Rahmenvereinbarung wird von der Ukrainisch-Österreichischen Gemischten Kommission für die Bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen eine Gemeinsame Arbeitsgruppe (GAG) eingerichtet, die sich aus von beiden Seiten jeweils zu benennenden Vertretern zusammensetzt.
2. Die GAG wird jährlich oder auf begründete Anfrage einer der beiden Seiten auf gemeinsamen Beschluss beider Seiten abwechselnd in der Ukraine und in der Republik Österreich tagen.
3. Die GAG wird sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Rahmenvereinbarung befassen.
4. Die Ergebnisse der Tagungen der GAG werden jeweils in einem Protokoll festgehalten, das von allen Teilnehmern der Tagung unterzeichnet werden wird.
5. Die GAG wird der Ukrainisch-Österreichischen Gemischten Kommission für die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen berichten.

### **ARTIKEL 5: DURCHFÜHRUNG**

1. Jedes gemäß dieser Rahmenvereinbarung durchzuführende Projekt unterliegt einem separaten Vertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Verhandlungen mit dem österreichischen Lieferanten. Die Vergabe, die gemäß dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt wird, unterliegt nicht den Rechtsvorschriften der Ukraine über die öffentliche Vergabe.
2. In den Verträgen zur Implementierung werden insbesondere
  - a) die Finanzierungsbedingungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Erneuerung der Gültigkeit des Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Vertiefung der Zusammenarbeit vom 29. Dezember 2020 und 12. Februar 2021 vereinbart;
  - b) der lokale Wertschöpfungsanteil von mindestens zwanzig Prozent (20 %) des Vertragswertes festgelegt;

c) ein auf Kosten des Österreichischen Lieferanten bei einem international anerkannten Unternehmen einzuholendes unabhängiges Gutachten zu den Baukosten vereinbart. Falls der Vertrag eine schrittweise Abnahme der Arbeiten vorsieht, werden die Kosten dieser Arbeiten nach dem von den Vertragsparteien festgelegten Vertragswert bestimmt.

3. Die Finanzierungsbedingungen für die im Anhang 1 zu dieser Rahmenvereinbarung angeführten Projekte 1, 2 und 3 sind in den Anhängen 2 bis 4 zu dieser Rahmenvereinbarung entsprechend enthalten.

4. Die Finanzierung wird durch Kreditaufnahme durch den Projektauftraggeber unter einer Staatsgarantie der ukrainischen Seite zugunsten des Kreditgebers oder durch direkte staatliche Kreditaufnahme der Ukraine erfolgen.

5. Beide Seiten werden die ordnungsgemäße Durchführung der in der beigefügten Projektliste angeführten Projekte erleichtern.

#### **ARTIKEL 6: BESTIMMUNG DER ARBEITS- UND AUSRÜSTUNGSKOSTEN GEMÄSS VERTRAG**

1. Für die Prüfung der Projektdokumentation gemäß den Anforderungen der ukrainischen Gesetzgebung werden die Preise der in die Ukraine eingeführten Materialien und technischen Ressourcen in Hrywna-Äquivalent zu einem angemessenen Preis auf der Grundlage einer Analyse der aktuellen Preise von Baumaterialien, Produkten und Konstruktionen auf dem europäischen Bauproduktmarkt zum Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine zu dem Datum bestimmt, das in der Schätzungsunterlagen angegeben ist, die Teil der Projektdokumentation sind.

2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionsobjekten werden in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine durchgeführt, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rahmenvereinbarung und des Vertrags, insbesondere:

a) dem Auftraggeber, der das Projekt durchführt, ist es gestattet, beim Vertragsabschluss internationale Vertragsformen, Gepflogenheiten und Empfehlungen internationaler und nationaler Organisationen zu verwenden;

b) bei der Beschaffung von Arbeiten und Dienstleistungen werden Anforderungen an die Einbeziehung von Mitarbeitern mit angemessener Qualifikation, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, festgelegt.

#### **ARTIKEL 7: BAUSTANDARDS, PRIMÄRDOKUMENTE IM RAHMEN EINES VERTRAGS**

1. Beide Seiten haben sich für den Fall, dass ein gemäß dieser Rahmenvereinbarung durchgeführtes Projekt den Bau von Gebäuden und/oder anderen Einrichtungen umfasst, auf Folgendes verständigt:

a) Auf der Grundlage nationaler technologischer Traditionen entwickelte Baunormen oder mit Vorgaben der Europäischen Union harmonisierte Baunormen können für die Gestaltung von Einrichtungen zur Vertragserfüllung verwendet werden.

b) Die Auswahl und Anwendung von Baunormen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über Baunormen“ und dem Verfahren zur Anwendung von Baunormen, die auf der Grundlage nationaler technologischer Traditionen und Baunormen entwickelt wurden, die mit behördlichen Dokumenten der Europäischen Union harmonisiert sind, genehmigt durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 23.05.2011 Nr. 547.

c) Der Auftragspreis wird anhand konsolidierter Indikatoren der Baukosten ermittelt werden.

2. Die Tatsache der ausgeführten Arbeiten und der Umfang ihrer Ausführung werden gemäß den Formularen in den Anhängen 38-40 der Kostenstandards der Ukraine "Anweisungen zur Bestimmung der Baukosten" wie folgt bestimmt:

- Das Formular über die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags (Vereinbarung) auf der Baustelle für den Zeitraum (Monat/Jahr);
- Das Formular des Abschlussberichts über die Kosten der im Rahmen des Vertrags (der Vereinbarung) auf der Baustelle für den Zeitraum durchgeführten Arbeiten;
- Das Formular der Lieferung und Abnahme abgeschlossener Bauleistungen.

#### **ARTIKEL 8: STEUERN UND ABGABEN**

1. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine in einem beliebigen Zollregime von gemäß dem Vertrag finanzierten Waren, die vom österreichischen Lieferanten, seiner im Zollgebiet der Ukraine registrierten Repräsentanz oder Auftragnehmern oder Subunternehmern gekauft wurden, werden von allen Steuern und Zöllen, sowie allen anderen obligatorischen Zahlungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Ukraine auf dem Territorium der Ukraine erhoben werden, befreit sein.

2. Warenlieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen im Zollgebiet der Ukraine (mit Ausnahme der in Artikel 8, Absatz 1. dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen Einfuhrvorgänge), die direkt vom österreichischen Anbieter, seiner im Zollgebiet der Ukraine registrierten Repräsentanz, und seinen gemäß dem Vertrag finanzierten Auftragnehmern oder Subunternehmern durchgeführt werden, werden mit einem Mehrwertsteuersatz von null Prozent (0%) besteuert und von allen anderen Steuern, Gebühren und sonstigen obligatorischen Zahlungen, die auf dem Territorium der Ukraine in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Ukraine erhoben werden, befreit sein.

3. Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen im Zollgebiet der Ukraine infolge der Vertragserfüllung entstehen und die direkt vom österreichischen Lieferanten, seiner im Zollgebiet der Ukraine eingetragenen Repräsentanz, Auftragnehmern oder Subunternehmern empfangen werden, werden von allen Steuern, Gebühren und anderen obligatorischen Zahlungen, die gemäß der Gesetzgebung der Ukraine auf dem Territorium der Ukraine erhoben werden, befreit sein. Die Befreiung gilt nicht für die Einkommenssteuer und andere im Wesentlichen identische oder ähnliche Steuern und Gebühren, insbesondere die Militärabgabe. Für solche Steuern und Gebühren gelten die in der Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Sätze.

4. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags sowie die Zahlung von Zinsen, Provisionen, Aufwendungen und damit verbundenen Zahlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung werden ohne Erhebung von Steuern und Gebühren in der Ukraine erfolgen.

5. Die Rahmenvereinbarung gilt nur für Projekte. Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Republik Österreich über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet am 16. Oktober 1997, und alle Bestimmungen, die sich aus zukünftigen Änderungen dieses Abkommens ergeben können, bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

#### **ARTIKEL 9: VERPFLICHTUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION**

1. In der Präambel dieser Rahmenvereinbarung haben beide Seiten ihr Engagement für die Bekämpfung der Korruption im internationalen Handelsverkehr bekräftigt.

2. Die Parteien eines gemäß dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrags (Projektauftraggeber und Österreichischer Lieferant) werden weder für sich noch für Dritte Geld- oder sonstige Vorteile anbieten oder gewähren, die eine illegale und korrupte Praktik darstellen oder darstellen könnten.

3. Die Vertragsparteien bemühen sich, korrupte Praktiken während der Durchführung der Projekte zu verhindern. Sie werden einander informieren, sobald ihnen verdächtige Informationen bekannt werden und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Situation innerhalb angemessener Frist und in einer für beide Vertragsparteien zufriedenstellenden Weise zu lösen.

4. Bei Nichteinhaltung der in diesem Artikel angeführten Verpflichtungen behält sich der Österreichische Lieferant das Recht vor (abhängig davon, was er für angemessen hält), auf Annahme des Vertrages zu verzichten und/oder die Erfüllung des entsprechenden Vertrages auszusetzen.

#### **ARTIKEL 10: SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG**

1. Bei ihrer Zusammenarbeit innerhalb dieser Rahmenvereinbarung werden beide Seiten den Einsatz moderner und umweltfreundlicher Technologien bevorzugen und fördern und sich für die Erhaltung und Schonung ökologischer Ressourcen einsetzen. Projekte werden nach ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung und nach dem neuesten Stand der Technik realisiert.

2. Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, haben sich beide Seiten darauf verständigt, dass die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Sozial- und Umweltstandards eingehalten werden, einschließlich der internationalen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen, internationale Verträge, Übereinkommen über den Klimawandel, Biodiversität und Umwelt sowie Standards für die Aktivitäten der International Finance Corporation (IFC).

#### **Artikel 11: EUROPÄISCHE UNION**

1. Diese Rahmenvereinbarung ist unbeschadet und vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich in der Europäischen Union ergeben, wirksam.

2. Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung sind daher nicht so auszulegen, dass sie Verpflichtungen aus dem Unionsrecht oder aus geltenden Abkommen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union aufheben oder ändern.

#### **ARTIKEL 12: ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Seiten kann diese Rahmenvereinbarung in Form von Ergänzungen geändert werden, die Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung werden und gemäß den im Artikel 14 dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Bedingungen, wirksam werden.

#### **ARTIKEL 13: STREITBEILEGUNG**

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen beiden Seiten beigelegt werden.

#### **ARTIKEL 14: WIRKSAMKEIT**

Diese Rahmenvereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Seiten am Tag der schriftlichen Mitteilung der ukrainischen Seite auf diplomatischem Wege, dass sie die für die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen hat, wirksam.

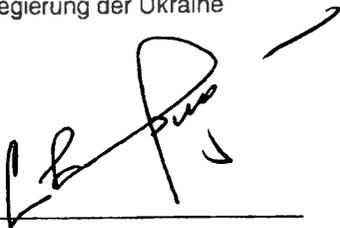
## ARTIKEL 15: BEENDIGUNG

Jede Seite kann diese Rahmenvereinbarung nur vor oder nach Abschluss der Finanzierung der Projekte durch schriftliche Mitteilung an die andere Seite beenden. Die Beendigung wird sechs (6) Monate nach Erhalt der Benachrichtigung durch die andere Seite wirksam.

Geschehen zu Krakau am ...<sup>4</sup>...September 2022

in zwei Originalen, in ukrainischer und deutscher Sprache; beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Für die Regierung der Ukraine



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I. B. P.', written over a horizontal line.

Für die Regierung der Republik Österreich



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. H.', written over a horizontal line.

**PROJEKTLISTE**

Projekt(e) für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 der Rahmenvereinbarung sind wie folgt:

	Projekt	Österreichischer Lieferant
1	Bau (Rekonstruktion) und Ausstattung des Nationalen Kinderkrankenhauses Okhmatdyt in Kyjiw.	VAMED Engineering GmbH, Wien Delta Holding GmbH, Wels, Siemens Österreich, Wien, Philips Österreich, Wien, Löwenstein Medical Austria, Baden
2	Bau und Ausstattung einer modernen Universitätsklinik in Lviv oder Kyjiw	
3	Nationales Rehabilitationszentrum der Ukraine in Lviv	

**ANLAGE 2**  
zum Rahmenvereinbarung zwischen  
die Regierung der Ukraine  
und  
der Regierung der Republik Österreich  
über die wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung

Nachfolgend sind die Grundfinanzierungsbedingungen mit Exportversicherungsdeckung für den Bau eines Spezialisierten Kinderkrankenhauses Okhmatdyt in der Stadt Kyjiw, Ukraine (das „Projekt“) aufgeführt.

<b>Österreichischer Anbieter /Exporteur:</b>	VAMED Engineering GmbH ("VAMED") oder verbundenes Unternehmen
<b>Käufer:</b>	Das Gesundheitsministerium der Ukraine („MoH“), der nominierte Projektauftraggeber
<b>Kreditnehmer:</b>	Ukraine, vertreten durch den Finanzminister der Ukraine oder den Leiter der Schuldenagentur der Ukraine (im letzteren Fall – beauftragt vom Finanzminister der Ukraine), je nach den Umständen, bei direkten staatlichen Kreditaufnahmen oder der Projektauftraggeber im Falle einer staatlichen Garantie der ukrainischen Seite
<b>Autorisierter führender Arranger:</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Deutschland ("DZ BANK") und Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich ("RBI")
<b>Kreditgeber:</b>	DZ BANK und RBI zusammen mit einer oder mehreren anderen Banken, die für den Kreditnehmer und die autorisierten führenden Arranger akzeptabel sind
<b>Projekt:</b>	Bau und Ausstattung eines Spezialisierten Kinderkrankenhauses Okhmatdyt in der Stadt Kyjiw, Ukraine
<b>Vertragswert:</b>	bis zu 200.000.000 Euro
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	5% Anzahlung 90% pro rata Lieferungen 5% Restzahlung bei Abnahme

**I. EKA-gedekte Kreditfinanzierung**

<b>Währung:</b>	Euro
<b>EKA:</b>	Eine für die Kreditgeber akzeptable europäische Exportkreditagentur wie Euler Hermes AG, handelnd für und im Namen der Bundesrepublik Deutschland, oder UK Export Finance, handelnd für und im Namen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
<b>EKA-Abdeckung:</b>	Mindestens 100 % vollständige Abdeckung der wirtschaftlichen und politischen Risiken, die für die Kreditgeber akzeptabel ist.
<b>EKA-Preis:</b>	Die EKA-Prämie ist unter anderem abhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens, bestimmt durch die Lieferfrist gemäß Liefervertrag und der Rückzahlungsfrist, sowie der Länderrisikokategorie, sowie der Risikokategorie des Darlehens Kreditnehmers.

Die Länderrisikokategorie für die Ukraine beträgt derzeit 6. Da das Finanzministerium der Ukraine als Kreditnehmer auftritt, wird eine SOV-Käuferrisikokategorie angenommen.

Die Antragsgebühr muss vom Kreditnehmer bezahlt werden, nachdem die Kreditgeber den Antrag des Käufers auf Kreditdeckung eingereicht haben.

Bei einer Tilgungs-/Bereitstellungsdauer von bis zu 48 Monaten, einer Darlehenslaufzeit von 20 halbjährlichen Raten, einer Länderrisikokategorie von 6 und einer Käuferrisikokategorie von SOV wird die maximale Prämie auf etwa 12,3 % (€ 26.750.000,00) des Gesamtdarlehensbetrags geschätzt.

<b>Kreditbetrag:</b>	bis zu 216.750.000 EUR, was 95 % des Auftragswerts zuzüglich bis zu 100 % der an die EKA zu zahlenden EKA-Prämie entspricht. Der Kreditbetrag unterliegt der Zustimmung von EKA hinsichtlich der Einbeziehung von Auslandslieferungen, lokalen Kosten und des Wertes von Dienstleistungen.
<b>Verfügbarkeitszeitraum:</b>	bis zu 48 Monate, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA.
<b>Datum des Beginns der Rückzahlung des Kredits („SPOC“):</b>	Dies muss noch in Zusammenarbeit mit dem Exporteur festgelegt werden, und vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA wird derzeit davon ausgegangen, dass das Beginndatum der Kreditrückzahlung das Datum der vorläufigen Abnahme des Spezialisierten Kinderkrankenhauses Okhmatdyt sein wird, von dem derzeit angenommen wird, dass es 30 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages liegt.
<b>Rückzahlung:</b>	20 gleiche aufeinanderfolgende halbjährliche Raten, von denen die erste 6 Monate nach dem Beginn der Kreditlaufzeit fällig ist. Die derzeitige Annahme ist, dass Beginn der Kreditlaufzeit das Datum der vorläufigen Abnahme des Spezialisierten Kinderkrankenhauses Okhmatdyt ist.
<b>Laufzeit:</b>	Verfügbarkeitszeitraum von 48 Monaten plus 10 Jahre Rückzahlung, daraus ergeben sich max. 14 Jahre.
<b>Zinszeitraum:</b>	6 Monate
<b>Zinssatz und Marge:</b>	Variabler Zinssatz basierend auf dem 6-Monats-EURIBOR (wenn der 6-Monats-EURIBOR kleiner als null ist, gilt er als null) zuzüglich einer Marge von 1,05–1,25 % pro Jahr. Der Kreditnehmer hat die Wahl zwischen einem festen Zinssatz, nachdem das Darlehen vollständig bezahlt und der Tilgungsplan festgelegt wurde. Der feste Zinssatz wird in Abhängigkeit und auf Grundlage der auf den Kapitalmärkten vorherrschenden Bedingungen festgelegt.
<b>Verpflichtungsprovision:</b>	<b>bis zu 0,40 % pro Jahr berechnet</b> auf der Grundlage nicht genutzter Darlehensbeträge der von der EKA gedeckten Kreditfazilität.
<b>Verwaltungsgebühr:</b>	<b>bis zu 0,50 % (pauschal)</b> für den Kreditbetrag, zahlbar binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Unterzeichnung des entsprechenden Kreditvertrages.
<b>Agentengebühr:</b>	<b>bis zu 20.000 Euro</b> pro Jahr vorbehaltlich der endgültigen Finanzierungsstruktur
<b>Sicherheit:</b>	100 % Kreditversicherungsbedeckung gegen politische und wirtschaftliche Risiken von Euler Hermes oder einer anderen erstklassigen europäischen EKA

**ESDD:**

In Übereinstimmung mit den OECD Common Approaches verlangt die EKA für dieses Projekt eine Environmental and Social Due Diligence („ESDD“), die von einem Environmental and Social Consultant („IESC“) durchgeführt wird, der für den Kreditgeber und die EKA akzeptabel ist.

**ANLAGE 3**  
zum Rahmenvereinbarung zwischen  
die Regierung der Ukraine  
und  
der Regierung der Republik Österreich  
über die wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung

Nachfolgend sind die Grundfinanzierungsbedingungen mit Exportversicherungsdeckung für den Bau und Ausstattung einer modernen Universitätsklinik in der Stadt Kyjiw oder Lviv, Ukraine (das „Projekt“) aufgeführt.

<b>Österreichischer Anbieter /Exporteur:</b>	VAMED Engineering GmbH ("VAMED") oder verbundenes Unternehmen
<b>Käufer:</b>	Das Gesundheitsministerium der Ukraine („MoH“), der nominierte Projektauftraggeber
<b>Kreditnehmer:</b>	Ukraine, vertreten durch den Finanzminister der Ukraine oder den Leiter der Schuldenagentur der Ukraine (im letzteren Fall – beauftragt vom Finanzminister der Ukraine), je nach den Umständen, bei direkten staatlichen Kreditaufnahmen oder der Projektauftraggeber im Falle einer staatlichen Garantie der ukrainischen Seite
<b>Autorisierter führender Arranger:</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Deutschland ("DZ BANK") und Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich ("RBI")
<b>Kreditgeber:</b>	DZ BANK und RBI zusammen mit einer oder mehreren anderen Banken, die für den Kreditnehmer und die autorisierten führenden Arranger akzeptabel sind
<b>Projekt:</b>	Bau und Ausstattung einer modernen Universitätsklinik in der Stadt Kyjiw oder Lviv, Ukraine
<b>Vertragswert:</b>	bis zu 350.000.000 Euro
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	5% Anzahlung 90% pro rata Lieferungen 5% Restzahlung bei Abnahme

**I. EKA-gedeckte Kreditfinanzierung**

<b>Währung:</b>	Euro
<b>EKA:</b>	Eine für die Kreditgeber akzeptable europäische Exportkreditagentur wie Euler Hermes AG, handelnd für und im Namen der Bundesrepublik Deutschland, oder UK Export Finance, handelnd für und im Namen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
<b>EKA-Abdeckung:</b>	Mindestens 100 % vollständige Abdeckung der wirtschaftlichen und politischen Risiken, die für die Kreditgeber akzeptabel ist.
<b>EKA-Preis:</b>	Die EKA-Prämie ist unter anderem abhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens, bestimmt durch die Lieferfrist gemäß Liefervertrag und der Rückzahlungsfrist, sowie der Länderrisikokategorie, sowie der Risikokategorie des Darlehens Kreditnehmers.

Die Länderrisikokategorie für die Ukraine beträgt derzeit 6. Da das Finanzministerium der Ukraine als Kreditnehmer auftritt, wird eine SOV-Käuferrisikokategorie angenommen.

Die Antragsgebühr muss vom Kreditnehmer bezahlt werden, nachdem die Kreditgeber den Antrag des Käufers auf Kreditdeckung eingereicht haben.

Bei einer Tilgungs-/Bereitstellungsdauer von bis zu 48 Monaten, einer Darlehenslaufzeit von 20 halbjährlichen Raten, einer Länderrisikokategorie von 6 und einer Käuferrisikokategorie von SOV wird die maximale Prämie auf etwa 12,3 % (€ 46.750.000,00) des Gesamtdarlehensbetrags geschätzt.

<b>Kreditbetrag:</b>	bis zu 379.250.000 EUR, was 95 % des Auftragswerts zuzüglich bis zu 100 % der an die EKA zu zahlenden EKA-Prämie entspricht. Der Kreditbetrag unterliegt der Zustimmung von EKA hinsichtlich der Einbeziehung von Auslandslieferungen, lokalen Kosten und des Wertes von Dienstleistungen.
<b>Verfügbarkeitszeitraum:</b>	bis zu 48 Monate, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA.
<b>Datum des Beginns der Rückzahlung des Kredits („SPOC“):</b>	Dies muss noch in Zusammenarbeit mit dem Exporteur festgelegt werden, und vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA wird derzeit davon ausgegangen, dass das Beginndatum der Kreditrückzahlung das Datum der vorläufigen Abnahme der Universitätsklinik sein wird, von dem derzeit angenommen wird, dass es 30 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages liegt.
<b>Rückzahlung:</b>	20 gleiche aufeinanderfolgende halbjährliche Raten, von denen die erste 6 Monate nach dem Beginn der Kreditlaufzeit fällig ist. Die derzeitige Annahme ist, dass Beginn der Kreditlaufzeit das Datum der vorläufigen Abnahme der Universitätsklinik ist.
<b>Laufzeit:</b>	Verfügbarkeitszeitraum von 48 Monaten plus 10 Jahre Rückzahlung, daraus ergeben sich max. 14 Jahre.
<b>Zinszeitraum:</b>	6 Monate
<b>Zinssatz und Marge:</b>	Variabler Zinssatz basierend auf dem 6-Monats-EURIBOR (wenn der 6-Monats-EURIBOR kleiner als null ist, gilt er als null) zuzüglich einer Marge von 1,05–1,25 % pro Jahr. Der Kreditnehmer hat die Wahl zwischen einem festen Zinssatz, nachdem das Darlehen vollständig bezahlt und der Tilgungsplan festgelegt wurde. Der feste Zinssatz wird in Abhängigkeit und auf Grundlage der auf den Kapitalmärkten vorherrschenden Bedingungen festgelegt.
<b>Verpflichtungsprovision:</b>	<b>bis zu 0,40 % pro Jahr berechnet</b> auf der Grundlage nicht genutzter Darlehensbeträge der von der EKA gedeckten Kreditfazilität.
<b>Verwaltungsgebühr:</b>	<b>bis zu 0,50 % (pauschal)</b> für den Kreditbetrag, zahlbar binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Unterzeichnung des entsprechenden Kreditvertrages.
<b>Agentengebühr:</b>	<b>bis zu 20.000 Euro</b> pro Jahr vorbehaltlich der endgültigen Finanzierungsstruktur
<b>Sicherheit:</b>	100 % Kreditversicherungsbedeckung gegen politische und wirtschaftliche Risiken von Euler Hermes oder einer anderen erstklassigen europäischen EKA

**ESDD:**

In Übereinstimmung mit den OECD Common Approaches verlangt die EKA für dieses Projekt eine Environmental and Social Due Diligence („ESDD“), die von einem Environmental and Social Consultant („IESC“) durchgeführt wird, der für den Kreditgeber und die EKA akzeptabel ist.

**ANLAGE 4**  
zum Rahmenvereinbarung zwischen  
die Regierung der Ukraine  
und  
der Regierung der Republik Österreich  
über die wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung

Nachfolgend sind die Grundfinanzierungsbedingungen mit Exportversicherungsdeckung für den Bau und Ausstattung eines Nationalen Rehabilitationszentrums der Ukraine in der Stadt Lviv, Ukraine (das „Projekt“) aufgeführt.

<b>Österreichischer Anbieter /Exporteur:</b>	VAMED Engineering GmbH ("VAMED") oder verbundenes Unternehmen
<b>Käufer:</b>	Das Gesundheitsministerium der Ukraine („MoH“), der nominierte Projektauftraggeber
<b>Kreditnehmer:</b>	Ukraine, vertreten durch den Finanzminister der Ukraine oder den Leiter der Schuldenagentur der Ukraine (im letzteren Fall – beauftragt vom Finanzminister der Ukraine), je nach den Umständen, bei direkten staatlichen Kreditaufnahmen oder der Projektauftraggeber im Falle einer staatlichen Garantie der ukrainischen Seite
<b>Autorisierter führender Arranger:</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Deutschland ("DZ BANK") und Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich ("RBI")
<b>Kreditgeber:</b>	DZ BANK und RBI zusammen mit einer oder mehreren anderen Banken, die für den Kreditnehmer und die autorisierten führenden Arranger akzeptabel sind
<b>Projekt:</b>	Bau und Ausstattung eines Nationalen Rehabilitationszentrums der Ukraine in der Stadt Lviv
<b>Vertragswert:</b>	bis zu 75.000.000 Euro
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	5% Anzahlung 90% pro rata Lieferungen 5% Restzahlung bei Abnahme

**I. EKA-gedeckte Kreditfinanzierung**

<b>Währung:</b>	Euro
<b>EKA:</b>	Eine für die Kreditgeber akzeptable europäische Exportkreditagentur wie Euler Hermes AG, handelnd für und im Namen der Bundesrepublik Deutschland, oder UK Export Finance, handelnd für und im Namen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
<b>EKA-Abdeckung:</b>	Mindestens 100 % vollständige Abdeckung der wirtschaftlichen und politischen Risiken, die für die Kreditgeber akzeptabel ist.
<b>EKA-Preis:</b>	Die EKA-Prämie ist unter anderem abhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens, bestimmt durch die Lieferfrist gemäß Liefervertrag und der Rückzahlungsfrist, sowie der Länderrisikokategorie, sowie der Risikokategorie des Darlehens Kreditnehmers.

Die Länderrisikokategorie für die Ukraine beträgt derzeit 6. Da das Finanzministerium der Ukraine als Kreditnehmer auftritt, wird eine SOV-Käuferrisikokategorie angenommen.

Die Antragsgebühr muss vom Kreditnehmer bezahlt werden, nachdem die Kreditgeber den Antrag des Käufers auf Kreditdeckung eingereicht haben.

Bei einer Tilgungs-/Bereitstellungsdauer von bis zu 28 Monaten, einer Darlehenslaufzeit von 20 halbjährlichen Raten, einer Länderrisikokategorie von 6 und einer Käuferrisikokategorie von SOV wird die maximale Prämie auf etwa 11,6 % (€ 9.370.000,00) des Gesamtdarlehensbetrags geschätzt.

<b>Kreditbetrag:</b>	bis zu 80.620.000 EUR, was 95 % des Auftragswerts zuzüglich bis zu 100 % der an die EKA zu zahlenden EKA-Prämie entspricht. Der Kreditbetrag unterliegt der Zustimmung von EKA hinsichtlich der Einbeziehung von Auslandslieferungen, lokalen Kosten und des Wertes von Dienstleistungen.
<b>Verfügbarkeitszeitraum:</b>	bis zu 28 Monate, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA.
<b>Datum des Beginns der Rückzahlung des Kredits („SPOC“):</b>	Dies muss noch in Zusammenarbeit mit dem Exporteur festgelegt werden, und vorbehaltlich der Genehmigung durch die EKA wird derzeit davon ausgegangen, dass das Beginndatum der Kreditrückzahlung das Datum der vorläufigen Abnahme des Nationalen Rehabilitationszentrum der Ukraine sein wird, von dem derzeit angenommen wird, dass es 30 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages liegt.
<b>Rückzahlung:</b>	20 gleiche aufeinanderfolgende halbjährliche Raten, von denen die erste 6 Monate nach dem Beginn der Kreditlaufzeit fällig ist. Die derzeitige Annahme ist, dass Beginn der Kreditlaufzeit das Datum der vorläufigen Abnahme des Nationalen Rehabilitationszentrum der Ukraine ist.
<b>Laufzeit:</b>	Verfügbarkeitszeitraum von 28 Monaten plus 10 Jahre Rückzahlung, daraus ergeben sich max. 12 Jahre und 6 Monate.
<b>Zinszeitraum:</b>	6 Monate
<b>Zinssatz und Marge:</b>	Variabler Zinssatz basierend auf dem 6-Monats-EURIBOR (wenn der 6-Monats-EURIBOR kleiner als null ist, gilt er als null) zuzüglich einer Marge von 0,95–1,15 % pro Jahr. Der Kreditnehmer hat die Wahl zwischen einem festen Zinssatz, nachdem das Darlehen vollständig bezahlt und der Tilgungsplan festgelegt wurde. Der feste Zinssatz wird in Abhängigkeit und auf Grundlage der auf den Kapitalmärkten vorherrschenden Bedingungen festgelegt.
<b>Verpflichtungsprovision:</b>	<b>bis zu 0,40 % pro Jahr berechnet</b> auf der Grundlage nicht genutzter Darlehensbeträge der von der EKA gedeckten Kreditfazilität.
<b>Verwaltungsgebühr:</b>	<b>bis zu 0,50 % (pauschal)</b> für den Kreditbetrag, zahlbar binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Unterzeichnung des entsprechenden Kreditvertrages.
<b>Sicherheit:</b>	100 % Kreditversicherungsbedeckung gegen politische und wirtschaftliche Risiken von Euler Hermes oder einer anderen erstklassigen europäischen EKA

**ESDD:**

In Übereinstimmung mit den OECD Common Approaches verlangt die EKA für dieses Projekt eine Environmental and Social Due Diligence („ESDD“), die von einem Environmental and Social Consultant („IESC“) durchgeführt wird, der für den Kreditgeber und die EKA akzeptabel ist.